

H a u p t s a t z u n g

des Amtes Grevesmühlen-Land

vom 02.12.2019

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.09.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen Grevesmühlen-Land.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift AMT GREVESMÜHLEN-LAND • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung vorbehalten.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen dem Amtsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner, können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen, es sei denn, der Amtsausschuss beschließt, derartige Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie im Amtsbereich ein Grundstück zu eigen haben oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Amtsvorsteher unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes durch:
 1. Seinen Bericht im Amtsausschuss
 2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.eu)
 3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
 4. Einwohnerversammlungen

- (5) Einwohnerversammlungen können auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

§ 3 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretung im Amtsausschuss vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils eine Stellvertretung für jedes weitere Mitglied.

§ 4 Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.
- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, binnen vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Amtsvorsteher und der ersten und zweiten Stellvertretung weitere drei Mitglieder des Amtsausschusses an.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
1. Förderanträge Dritter bis 1000 €
 2. Die Annahme von Spenden unter 1000 €.

Er befasst sich mit:

1. Der Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
 2. Dem Finanz- und Haushaltswesen und
 3. Der Vorbereitung des Haushaltsplanes.
- (3) Gemäß § 136 Abs. 3 (KV M-V) in Verbindung mit § 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit neun Mitgliedern besetzt, davon sind mindestens zwei Mitglieder des Amtsausschusses Grevesmühlen-Land.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

§ 6

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 7

Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteher nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen vom 19. November 2003 und nachfolgend ab dem 1. Januar 2020 durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13. Mai 2019 auf die Stadt Grevesmühlen übertragen worden sind. Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) vom 6. Juni 2019 (GVOBl. S. 192) und beträgt 750 € monatlich. Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für zusammenhängend einen Monat fortgezahlt. Der Amtsvorsteher erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 € im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 € im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 €.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis 1.000 Euro je Vertrag.

5. Erwerb von beweglichen Sachen bis 1.000 Euro, von Forderungen und anderen Rechten bis 1.000 €.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 1.000 €.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 €.
 8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 €.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 60.000 €.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 6.000 €.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 6.000 € je Fall.
 12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert bis zu 6.000 € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis zu 6.000 € je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
- (3) Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 6.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 € pro Monat können vom Amtsvorsteher allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 €.
- (4) Der Amtsvorsteher unterrichtet den Amtsausschuss laufend über die Entscheidungen nach Absatz 2.

§ 8

Stellvertretung des Amtsvorstehers

- (1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Amtsvorstehers.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 250 €, die der zweiten Stellvertretung 125 €.
- (3) Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers nach § 7 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 750 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.

- (4) Die stellvertretenden Personen des Amtsvorstehers erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9.

§ 9 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- des Amtsausschusses
 - der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der EntschVO M-V.

§ 10 Verwaltung

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 19. November 2003 und nachfolgend ab dem 1. Januar 2020 mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 13. Mai 2019 bilden das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und vom 1. Januar 2020 eine Verwaltungsgemeinschaft. Das Amt Grevesmühlen-Land verzichtet hierin auf eine eigene Verwaltung, eigene Dienstkräfte und eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Verwaltung der Stadt Grevesmühlen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung und Wismarer Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße. 11, 23936 Grevesmühlen und die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Text gemäß Absatz 1 bekannt gemacht hat.
- (3) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/ Amt Grevesmühlen-Land.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Grevesmühlen zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Dezember 2014 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 7. September 2017 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 16.12.2019

Bernardus Straathof
Der Amtsvorsteher

(Siegel)